

Satzung des NINERS Chemnitz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „NINERS Chemnitz e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Chemnitz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines dauert vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein veranstaltet und fördert sportliche und kulturelle Ereignisse. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein will die oben genannten Veranstaltungen mit öffentlichen Mitteln und privaten finanziellen Zuschüssen und Beihilfen durchführen.
- (3) Der Verein enthält sich jeder Festlegung auf eine bestimmte Richtung politischer und/oder weltanschaulicher Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der konkrete Zweck des Vereins ist im § 2 niedergelegt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Chemnitz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist an keinen Wohnsitz gebunden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an das Präsidium. Ordentliches Mitglied kann werden,
 - a. wer das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - b. jeder sportinteressierte Bürger, der im Verein aktiv mitwirken will,
 - c. jede natürliche oder juristische Person, die durch Mitarbeit und/oder Zuwendungen die gemeinnützigen Vorhaben des Vereins unterstützt.
- (2) Jugendliches Mitglied kann werden, der noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftliche zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Beirat sowie für die Vereinsjugend der Jugendtag und die Jugendleitung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. die Wahl und Abberufung des Präsidiums
 - b. die Wahl und Abberufung des Beirates auf Vorschlag des Präsidiums
 - c. die Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - d. die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Präsidiums sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - e. die Entlastung des Präsidiums
 - f. die Festlegung des Jahresbeitrages
 - g. den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 11 dieser Satzung
 - h. die Delegation von Ämtern und Vertretungen des Vereins in alle Gremien außerhalb des Vereins
 - i. Satzungsänderungen
- (3) Der Mitgliederversammlung sind vor Beginn des Haushaltjahres das Arbeitsprogramm und der Haushaltsplan durch das Präsidium zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium jederzeit einberufen werden; sie muss dann einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder oder ein Drittel des Vorstandes unter Vorlage der Tagesordnung eine Versammlung beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Satzungsänderung müssen zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder ihre Zustimmung geben. Eine Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und inhaltlich bezeichnet werden.
- (7) Dem Verein angehörende Interessenten oder Mitgliedsanwärter können an den Versammlungen teilnehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (8) Weitere Einzelheiten der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a. dem/der Präsidenten/in
 - b. dem/der Vizepräsidenten/in
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der Vorsitzenden der JugendleitungDie Wahl der Mitglieder a) bis c) erfolgt einzeln.
- (2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Verein wird vom Präsidenten gemeinsam mit Vizepräsident oder dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Das Präsidium führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und handelt im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (4) Das Präsidium wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.

- (5) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes werden die Aufgaben durch ein anderes stimmberechtigtes Präsidiumsmitglied bis zur Nachwahl auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung übernommen. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes, welches den Vorstand bildet (nach § 8 Abs. 2), ist zur Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen durch das Präsidium einzuberufen.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Das Präsidium gibt sich nach konstituierender Versammlung eine Geschäftsordnung, in der unter anderem geregelt ist:
 - a. der Funktionsplan der Präsidiumsmitglieder und
 - b. der Einsatz und die Berufung der Sportleiter.

Das Präsidium kann auf Vorschlag des Präsidenten

- a. einen Geschäftsführer
- b. einen Pressesprecher
- c. Sportleiter

einsetzen und deren Funktionen.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, das Präsidium hinsichtlich sportlicher, fachlicher und wirtschaftlicher Aufgabenstellung zu beraten. Der Beirat besteht aus
 - a. mindestens 3, maximal 5 Mitgliedern. Diese werden auf Vorschlag des Präsidiums im Block durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer der Legislaturperiode des Präsidiums gewählt.
 - b. den Mitgliedern des Präsidiums mit beratender Stimme.
- (2) Den Vorsitzenden des Beirates bestimmen die stimmberechtigten Mitglieder unter sich.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Er kann Vorlagen zur Abstimmung im Präsidium erarbeiten und auf die Tagesordnung des Präsidiums setzen.
- (4) Der Beirat gibt sich nach der Wahl eine eigene Geschäftsordnung.

§ 10 Niederlegung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Präsidiums, des Beirates und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie dem als Protokollführer Bestimmten zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann halbjährlich zum 31.12. oder zum 30.06. des laufenden Jahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Die Austrittserklärung ist nachweislich schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (3) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, das
 - a. gegen die Bestimmungen dieser Satzung in schwerwiegender Weise verstößt,
 - b. seiner Beitragspflicht länger als ein halbes Jahr nach Ablauf des entsprechenden Geschäftsjahres trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung beschließt. Der Einspruch ist mittels eingeschriebenen Briefs beim Präsidium einzulegen und zwar innerhalb eines Monats seit Zugang des Ausschließungsbeschlusses des Präsidiums.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, die Buchführung, die Belege und alle sonstigen sich auf den Geldverkehr beziehenden Unterlagen zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen, von ihnen unterzeichneten Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten.
- (3) Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Die Rechnungsprüfer dürfen grundsätzlich nicht länger als zwei Wahlperioden im Amt bleiben.

§ 13 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 14 Ordnungen

Sämtliche in der Satzung bezeichneten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Chemnitz, den 07.06.2016